



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1842**

XLII. Ordnung Georgs von Winterfeld für das Stadtgericht zu Freienstein,  
vom Jahre 1621.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54306](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54306)

den hufen, dieselbigen zu beackern vnd aufzueben, vergunnet vnd abgetretten, doch mit solcher Condition vnd bescheide, da dieser Contract den nachfolgenden Pfarrern zum Freyenstein vngelegen were vndt den Tegt, zusambt gemelten hufen, selbst gebrauchen vnd haben wolte, sol ihnen von vns vnd vnsern Erben vergonnet werden, wen sie vns vnd vnsern Erben solches ein halb Jahr zuvor Auf- fagen, gedachten Teget vnd beeden hufen wiederumb zu sich zu nehmen vnd wie vorgesehen zu gebrauchen, Alles getrewlich vnd ohn gefehrde. Des zu mehren glauben vnd fester haltung haben wir obgedachte Churt vnd Cyriacus, gefettern die Röhre, vnser angeborne Pittschafft aufs spacium die- ses briefs thun drucken, der gegeben vnd geschrieben zum Freyenstein, Donnerstages am Tage Ca- tharine, Anno Domini 1557.

Nach dem Erbreger von Freyenstein.

**XLII. Ordnung Georgs von Winterfeld für das Stadtgericht zu Freyenstein, vom Jahre 1621.**

Zue wisen. Demnach Ich George von Winterfeldt, Dietlofs Sehl. Sohn, auf Dalmin, Neuehaus vnd Freyenstein etc. Erbsessen, Auf heute dato dem Erbahren Christoff Kuele- mez, Burgern vndt einwohnern des Stedleins Freyenstein, zue Einen Richter hieselbst meinewegen verordenet vndt vorsegelt, vndt aber danebest berichtet worden bin, wie allerhand vnordnung, vng- horfamb vndt misbrauche in diesen gerichtten vorgingen, Indehme wan Klagen vorfielen, dieselben nicht ehe verhoret werden mochten, es wehren dan die Sempliche Scheppen beyfahmen, Vndt wan alsden dieselben erfordert, müfte den Scheppen vor allen dinglen eine Zeche ausgerichtet wer- den, Bey welcher, wan einer oder Ander mit dem Truncke vberielet, oftmalß ein fol- cher bescheidt erfolgete, welcher dem Rechten sehr vngemets vndt fast vnuerantwortlichen, Wie nich- tes minder weinick Respect vnd Folge dabey fergehen konne. Als habe ich, demselben in etwas vor- zuebeugen, itzo, bey einsetzung bemelten Richter, diese Verordnung gemacht, Das derselbe nicht alleine anitzo durch die Scheppen der ganzen gemeine vorgefettet worden, mit ermahnung, ihn wegen seines Amtes vndt meinewegen gebuerliche Ehr vnd Gehorfamb zu leisten, Sondern es ist auch ihme den Richter diese ordenung gegeben worden, Das wan ein Burger wieder den Andern eine Klage führen wolte, daß klegler vor Erste Ein schillingk Klagegeldt dem Richter erlegen soll. Darauff der Richter durch den Stadtdiener das Kegenpartt (Dofern es nicht albereit mit zur stelle), vor sich citiren lassen soll, sie kegen ein ander hören, zwischen sie handeln vnd nacher möglichkeit in guete vergleichen. Wan er nuhn Also die Parte verglichen, soll er ihnen darueber schriftlichen schein vnter seiner handt ertheilen, wofür er nicht mehr den drey schillinge schreibgebuhr zu nehmen soll befuegt sein. Woll- ten aber die Parte sich für dem Richter nicht Allein finden vnd vergleichen lassen, Alsden soll der Richter die Scheppen auf begehren des kleglers Auf dem Rathhause oder gerichtts Stelle zufahmen ver- botten, undt kegen erlegung 6 fs. klagegeldt, die Parte anderweit hören, zwischen ihnen guetlichen handeln vnd nach mueglichkeit vergleichen vnd vertragen. Vndt was also von ihnen beederseits belie- bet, in einen gerichtlichen Vertrag durch den Stadtschreyber schriftlichen bringen lassen, wofür der Stadtschreyber nicht mehr, Als vier schillingk schreibgebühr, zu nehmen soll befuegt sein. Dofern aber auch dieses vnter ihnen nicht staht vndt Crafft finden wolte, sollen sie die Parte an mich remit- tiren vnd verweisen vnd Rechtlicher erkendtnus vndt entscheids beyderseits darauf ferner erwertig zu sein. Hiebey ist auch dieses in Acht zu nehmen, wan also das eine oder Ander Partt von den Schep



pen citiret wurde vndt vnghehorfamblichen ausbleiben vndt nicht erschienen wolte, oder aber, da es ia erchiene, sich in worten oder mit wercken vor gerichte vnghebrüchlichen verhalten oder bezeigen wurde, das also den Richter vndt Scheppen denselbigen, muetwilligen vndt wiederspenftigen eine gewisse geldt-  
 straffe (darin sie nuhr verfallen sein sollen) nach verwirkung vndt gelegenheit der Perfohnen zuzuer-  
 kennen, sollen befehliget vndt bemechtiget sein. Insonderheit darauf sehen, das die weiber aus  
 den gerichtten bleiben, bey Straffe der gefengnis, vndt da sie etwas zu klagen, folches durch ihre  
 menner vndt neglten freunden Thuen lassen, Sintemaln es sich gebuerett, das die weiber von ihren  
 mennern vndt nicht die Menner von ihren weibern verthedigett werden, den aber sich  
 bescheidenlich verhalten sollen. Die Straffe dan mit vleifs verzeichnen vndt alle halbe Jahr mihr zue  
 execution vbergeben sollen. Was nuhr also an Straffen gefellet, kommet mihr, als dem gerichtts  
 Junckern, gantz vndt alleine zue. Was aber fur Clagegeldt vndt schreibgebuehr einkommet in sachen,  
 die der Richter allein horet vndt vortreget, daselbe behelt der Richter auch ebenmäffig alleine. Was  
 aber auch die Cleger, wan die Scheppen zufahnen gefordert sein, an Klagegelt geben muessen, folches  
 sol von den Scheppen zufahnen gefamblet vndt alle virtel oder halbe Jahr vnter sie semptlichen gleich  
 getheilet werden, Welches dan ein Jeder zu seinen gefallen vndt gelegenheit gebrauchen vndt anwen-  
 den kan vndt magk. Dofern aber ein frembder Vber einen eingefesenen Burger Alhier Klagen wurde,  
 kan das Klagegelt noch eins so hoch von den gerichtten gefordert vndt genommen werden. Vndt sol  
 hiemit das Zechen vndt gefoffe, so vormals in den gerichtten getrieben worden, vndt was hiebe-  
 uorn die Parte dazue contribuiren vndt erlegen muessen, ganz abgeschaffet vndt aufgehoben sein, bey ho-  
 her vndt ernster arbitrar Straffe, die ich mich deswegen wil vorbehalten haben. Vhrkundtlichen habe  
 ich dieses mit eigen henden vnterschrieben vndt mit mein gewöhnlich Pitschafft becreffiget, vndt obge-  
 melten meinen Richter an meiner staath darueber zu halten vndt guete aufficht zu haben, vermuege der  
 Pflicht, damit er mihr verwandt, behendigen vndt zustellen lasen. Actum Freyenstein, den 29. Ja-  
 nuarii, Anno 1621 etc.

Nach dem Erbreghister von Freyenstein.